

# Beilagenverzeichnis Nr. 1

- a) Eigene Beilage:  
„Druckwerk-Veröffentlichung“ vom 3.12.2007 von Anton Stolz,  
wo auf 54 Seiten und zahlreichen beigelegten Original-Kopien eine diesbezüglich anders aufgebaute  
Zusammenfassung der Ereignisse erstellt wurde als in der bei Punkt b) genannten Druckschrift.
- b) Eigene Beilage: (1. Teil)  
Druckschrift/Chronologie von Anton Stolz vom 4. Juli 2008  
„Die bisherige Chronologie der „Stolz Grundstücke“ in Innsbruck seit Ende März 1940 bis 2008“
- Eigene Beilage: (2. Teil)  
Beschwerde an EUGH vom 4. Juli 2008
- c) Verordnung zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot, RGB1. S 1968 vom 9.12.1929, durch  
Gesetzblatt vom 14.9.1939 für das gar nicht mehr existierende Land Österreich („Ostmark“) in Geltung  
gesetzt.
- d) 31.Mai 1940: Ansuchen von Josef Stolz sen. an das Vormundschaftsgericht
- e) Kaufvertrag vom 1. Juni 1940 für das Anwesen St. Leonhard 429 II
- f) Baubewilligungsbescheid vom 27.7.1940
- g) Baubewilligungsbescheid vom 2.8.1940
- h) Baubewilligungsbescheid vom 24.10.1940
- i) Baubewilligungsbescheid vom 26. 10.1940
- j) Enteignungsbescheid vom 3. April 1941, Zahl VI d-70/6/1941 des Reichsstatthalters vom Tirol und  
Vorarlberg
- k) Lageplan der betroffenen Grundstücke von Baum. Werbitsch vom 10.5. 1946
- l) Berufungsbescheid BE 2/41 vom 20. September 1941 zum Enteignungsbescheid
- m) 5 Buchungsblätter betreffend Abschlags-Schluß-Zahlungsanforderung Nr. 8630, 8631, 8632, 8633 und  
8634 vom 17.10.1941
- n) Durchschrift eines „Überweisungsauftrages“, aufgrund dessen am 21.10.1941 lt. Urteil des  
Langesgerichts Innsbruck vom 26.8.2002, die Hinterlegung des Entschädigungsbetrages erfolgt sein  
soll.

- o) Grundbuchsbeschluss vom Amtsgerichtshof Innsbruck, Abt. 11, vom 28.11.1941, dazu 4 handgeschriebene Grundbuchsblätter vom Grundbuch Innsbruck-Pradl betreffend Ab- und Zuschreibungen der enteigneten Stolz-Parzellen.
- p) Anberaumung der Tagsatzung vom 18. Mai 1942
- q) Verteilungsbeschluss vom Amtsgericht Innsbruck, Pflugschaftsgericht, vom 11. Juni 1942
- r) Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 4.7. 1945 betreffend die Zurückführung ungesetzlich erfolgter Enteignungen.
- s) Nichtigkeitsgesetz, Bundesgesetz vom 15. Mai 1946, BGBl Nr.106, über die Nichtigkeitserklärung von Rechtsgeschäften und sonstigen Rechtshandlungen, die während der deutschen Besetzung Österreichs erfolgt sind;  
Verbotsgesetz 1947, Verfassungsgesetz vom 8. Mai 1945, StGBL Nr. 113, über das Verbot der NSDAP (Verbotsgesetz) usw.  
Drittes Rückstellungsgesetz, Bundesgesetz vom 6. Feb. 1947, BGBl n5. 54, über die Nichtigkeit von Vermögensentziehungen mit Berücksichtigung des BGBl 148/1947
- t) Abschrift von der Gerichtskasse Innsbruck GrB.N5. 90/41 vom 11.7. 1946 an die Hinterlegungsstelle beim Bezirksgericht
- u) Schreiben vom Bezirksgericht Innsbruck, Abt. 4, vom 9. August 1946 an Josef Stolz
- v) Vermessungsunterlagen u.a. der Stolz-Grundstücke vom 18.12.1947 mit Anmeldebögen vom Bezirksgericht Innsbruck (teilw. mit „Für die Richtigkeit der Ausfertigung“ vom 22.11.1961)
- w) Innenminister Oskar Helmer in der Ministerratssitzung am 9.11.1948 „Ich bin dafür, die Sache in die Länge zu ziehen“
- x) Rückstellungsantrag der Familie Stolz vom 30. Dezember 1948 an die Rückstellungskommission beim Landesgericht Innsbruck, eingebracht von RA Dr. Herbert Feuchter
- y) Ergänzung des Rückstellungsantrages vom 30.12. 1948 am 2.2.1949 an die Rückstellungskommission beim Landesgericht durch Dr. Feuchter
- z) Erkenntnis vom 3. Feber 1949 RK 553/48-4 durch die Rückstellungskommission beim Landesgericht Innsbruck: Abweisung des Antrags auf Rückstellung  
Zwei Erkenntnisse (EINES ohne Begründung!)
- aa) Beschwerde der Familie Josef Stolz am 24.2.1949 RK 553/48/6 an die Rückstellungs-Oberkommission gegen das Erkenntnis der Rückstellungskommission vom 3.2. 1949
- bb) Beschluss der Rückstellungs-Oberkommission vom 21.3.1949 G.ZI.Rkb 20/49: Aufhebung der Erkenntnis der Rückstellungskommission vom 3.2. 1949
- cc) Erklärung der Landesbauernschaft/Ortsbauernschaft Innsbruck vom 15.4.1949

- dd) Gegenäußerung der „Neuen Heimat“ vom 2. Mai 1949 zum Erkenntnis der Rückstellungs-Oberkommission vom 21.3.1949 G.Zl.Rkb 20/49 durch Dr. Kunst
- ee) Erkenntnis vom 11. Mai 1949 RK 553/48/15 der Rückstellungskommission beim Landesgericht Innsbruck: Das Begehren auf Aufhebung der Enteignung und Rückstellung wird abgewiesen.
- ff) Beschwerde der Fam. Josef Stolz am 31.5.1949, eingebracht durch RA Dr. Feuchter, gegen das Erkenntnis der Rückstellungskommission vom 11.5. 1949, Rk 553/48/16
- gg) Erkenntnis der Rückstellungs-Oberkommission vom 17. Juni 1949, Rkb 20/49 beim Oberlandesgericht Innsbruck: Abweisung der Beschwerde gegen das Erkenntnis der Rückstellungskommission vom 11.5. 1949
- hh) Lageplan der betroffenen Grundstücke von 1984 mit genauer Einzeichnung der alten und neuen Parzellennummern, erstellt von Univ.-Prof. Morscher auf Grundlage des Lageplans
- ii) Bescheid der Stadt Innsbruck vom 12. März 1984: Zurückweisung wegen Unzuständigkeit durch den Bürgermeister von Innsbruck
- jj) 21. November 1984: Entscheidung des Stadtmagistrats Innsbruck: Zurückweisung des Antrages auf Aufhebung und Rückübereignung vom 3.11.1983 wegen Unzuständigkeiten durch den Bürgermeister von Innsbruck
- kk) Bescheid des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 1. April 1985: Die Berufung wegen den Stadtmagistrat-Bescheid vom 21. 1.. 1984 wurde als Berufungsbehörde abgewiesen
- ll) 21. Oktober 1985 Äußerung an den Verfassungsgerichtshof zu B 313/85-9 der mit beteiligten Partei „Neue Heimat“ Tirol über ihren RA Dr. Hubert Fuchshuber
- mm) Erkenntnis des Verfassungsgerichtshof B313/85-9 vom 4. Oktober 1986: Abweisung der Beschwerde gegen den Bescheid des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 1.4.1985
- nn) Gegenanschrift an den Verwaltungsgerichtshof ZL. 86/06/0261 am 10.3.1987 der mit beteiligten Partei „Neue Heimat“ Tirol über ihren RA Dr. Hubert Fuchshuber
- oo) Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs, Zl. 86/06/0261, vom 24. Nov. 1988: Abweisung der Beschwerde gegen den Bescheid des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 1.4. 1985
- pp) Verhängung einer Mutwillensstrafe gegen Anton Stolz durch den Stadtmagistrat Innsbruck/Bezirksverwaltungsbehörde am 8.7.1993
- qq) 3.8.1993, Volksanwalt von Tirol: Alle Fristen zur Wiederaufnahme sind abgelaufen!
- rr) Bescheid des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 11. Oktober 1993: Der Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters von Innsbruck vom 8.7.1^993 wird Folge gegeben.
- ss) AGB §431 (Ausgabe 1994)

- tt) Zitat von Eduard Wallnöfer in der ÖVP-Zeitschrift „Wir Tiroler“ 04/1995
- uu) 12.3. 1996: Forderung von Anton Stolz an die Republik Österreich/Parlamentsdirektion um sofortige Aufhebung der Enteignung bzw. auf sofortige Rückstellung
- vv) Beschluss des Präsidenten des Oberlandesgerichts als Vorsitzender der Rückstellungs-Oberkommission Jv 1060-30/96 vom 20.3. 1996: Der Antrag auf Aufhebung und Rückstellung wird abgewiesen.
- ww) Beschluss des Landesgerichts Innsbruck 18 Nc 9/96f vom 21.3. 1996: Das Schreiben vom 12.3.1996 wird als Klage aufgefasst und zur Verbesserung zurückgestellt
- xx) Schreiben vom 3. Mai 1996 des damaligen 1. NR-Präsidenten Dr. Heinz Fischer
- yy) Beschluss des Oberlandesgerichtes Innsbruck 2 R 111/96g vom 6. Mai 1996 zum Rekurs von Anton Stolz gegen den Beschluss des Landesgerichtes Innsbruck vom 21.3.1996 : Der Beschluss wird ersatzlos aufgehoben
- zz) Bescheid der Stadt Innsbruck/Bezirksverwaltungsbehörde vom 16. Mai 1996: Der Antrag von Fam. Stolz vom 12.3. 1996 wird wegen entschiedener Sache zurückgewiesen
- aaa) Bescheid des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 30. Juli 1996 zur Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Innsbruck vom 16.5. 1996
- bbb) Beschluss der Rückstellungskommission Jv 2905 – 30/96 vom 17. Oktober 1996: Der Antrag vom 12.3.1996 wurde vom Vorsitzenden zurückgewiesen, da die Entscheidung der Rückstellungs-Oberkommission vom 17.6.1949 „*sowohl in formelle wie auch materielle Rechtskraft erwachsen*“ sei.
- ccc) Beschluss des Vorsitzenden der Rückstellungs-Oberkommission Jv 3755-30/96 vom 20. Dezember 1996: Der Beschwerde gegen den Beschluss vom 17.10.1996 wird keine Folge gegeben.
- ddd) Beschluss der Obersten Rückstellungskommission Rkv 1/97 vom 1. April 1997: Die Beschlüsse der Vorinstanzen (Rückstellungskommission und Rückstellungs-Oberkommission) werden als nichtig aufgehoben, weil beide allein durch ihren Vorsitzenden entschieden haben und somit nicht vorschriftsmäßig besetzt waren.
- eee) Beschluss der Rückstellungs-Oberkommission Rbk 1/97 vom 23. Februar 1998 zur Beschwerde von Anton Stolz gegen den Beschluss der Rückstellungskommission vom 5. 9. 1997: Der angefochtene Beschluss wird bestätigt.
- fff) Beschluss der Obersten Rückstellungskommission Rk 1/98 vom 30. Juni 1998 über die Beschwerde gegen den Beschluss der Rückstellungs-Oberkommission vom 23. 2. 1998: Der Beschwerde wird nicht Folge gegeben
- ggg) Beschluss der Rückstellungskommission Rk 1/96-45 vom 31. Juli 1998: Zurückweisung des Antrags von Anton Stolz auf Wiederaufnahme der Eingabe vom 12.3. 1996
- hhh) Beschwerde von Anton Stolz an die Rückstellungs-Oberkommission am 17. 8. 1998 gegen den Beschluss der Rückstellungskommission vom 31.7. 1998

- iii) Beschluss der Rückstellungs-Oberkommission Rkb 1/98 vom 5. Oktober 1998 über die Beschwerde von Anton Stolz vom 17. 8. 1998 gegen den Beschluss der Rückstellungskommission vom 31. 7.1998: Der Beschwerde wird nicht Folge gegeben, sondern der Beschluss wird bestätigt
- jjj) Artikel von Hans Rauscher im Magazin „Format“ vom 1. Feb. 1999 (Seite 13) unter dem Titel „Der eiskalte, brutale Mr. Fagan – Milliarden für NS-Opfer“
- kkk) Antwort des Finanzministeriums vom 8. Feb. 1999 auf das Schreiben von Anton Stolz vom 17.12.1998
- lll) Spezialvollmacht für Anton Stolz von Dr. Josef und Christina Stolz vom 9.6. 1999
- mmm) Digitale Katastralmappe vom 19.3.2001
- nnn) Schreiben des Landesvolksanwaltes vom 23. Juli 2001 an Anton Stolz
- ooo) 11.1.2001: Klage von Anton Stolz durch RA Mag. Klaus Perktold beim Landesgericht Innsbruck
- ppp) Vorbereitender Schriftsatz vom 15. 11 2001 der beklagten Partei „Neue Heimat“ Tirol für die Streitverhandlung am Landesgericht Innsbruck GZ. 41Cg 206/Oli am 20.11.2001
- qqq) Verhandlung am 11.12.2001 Landesgericht Innsbruck 41Cg206/Oli: Aktenvermerk von RA Dr. Hans Christian Lass
- rrr) 4.4.1002: Antrag von Anton Stolz an den Landeshauptmann von Tirol auf Wiederherstellung des früheren Rechtszustandes durch RA Mag. Perktold
- sss) Urteil des Landesgerichts Innsbruck 41Cg206/Oli-19 vom 26. August 2002 zum Musterprozess Anton Stolz gegen „Neue Heimat“ Tirol beim Landesgericht Innsbruck  
  
Berufungsbeantwortung der „Neuen Heimat“ Tirol vom 13. November 2002 an das Landesgericht Innsbruck GZ. 41Cg206/Oli
- ttt) Urteil 4R 272/02k vom 21. Feb. 2003 vom Oberlandesgericht Innsbruck als Berufungsgericht zum Musterprozess gegen die „Neue Heimat“ Tirol, in welcher der Berufung keine Folge gegeben, sondern das angefochtene Urteil bestätigt wird.
- uuu) Strafanzeige von Anton Stolz am 23. April 2003 bei der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck gegen Richter des Oberlandesgerichts Innsbruck und gegen die „Neue Heimat“ Tirol
- vvv) Ergänzungen und Klarstellungen von Anton Stolz am 6. Mai 2003 zur Strafanzeige vom 23. 4. 2003 bei der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck
- www) Benachrichtigung der Staatsanwaltschaft Innsbruck vom 15. Mai 2003: Es wurden nicht genügend Gründe gefunden, um ein Strafverfahren gegen Richter des Oberlandesgerichts Innsbruck zu veranlassen

- xxx) Antwort der Staatsanwaltschaft vom 10. Juni 2003 bez. Der Zurücklegung der Anzeige gegen die Richter des Oberlandesgerichts Innsbruck
- yyy) Antrag von Anton Stolz am 10. Juni 2003 bei der Ratskammer des Landesgerichts Innsbruck auf Einleitung der Voruntersuchung gegen Richter des Oberlandesgerichts Innsbruck
- zzz) Beschluss der Ratskammer des Landesgerichts Innsbruck 20 UR 77/03t vom 9. Juli 2003 – Ablehnung des Antrags auf Voruntersuchung gegen die beteiligten Richter
- aaaa) 28.7.2003: Bescheid des Landeshauptmanns von Tirol, ausgestellt vom Amt der Tiroler Landesregierung, zum Antrag von RA Mag. Perktold vom 4.4.2002: Zurückweisung des Antrages
- bbbb) 10.2.2004: Spezialvollmacht von Dr. Josef und Christiana Stolz für Anton Stolz
- cccc) 13.4.2004: Aufforderung an die Republik Österreich (NR-Präsident Dr. Kohl) von Anton Stolz zur unverzüglichen Rückstellung unserer Grundstücke
- dddd) 23.7.2004: Ablehnungsschreiben von NR-Präsident Dr. Kohl
- eeee) Selbst verfasste Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof von Anton Stolz gegen die Republik Österreich vom 1.1. 2005 wegen gravierender Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte, wegen gravierender Eigentumsverletzung etc.
- ffff) Beschwerde vom 9. Juni 2005 beim Verfassungsgerichtshof von RA Dr. Martin Leys mit Beilagenverzeichnis von angeführten Beilagen 1 bis 40 von RA Dr. Martin Leys
- gggg) Individualantrag auf Gesetzesaufhebung des Paragraphen 28, Abs. 1 Entschädigungsfondsgesetz vom 7. Juni 2005
- hhhh) 20. Sept. 2005: Äußerung des Bundeskanzleramt
- iiii) Aktenvermerk von Anton Stolz vom 5. Okt. 2005 über Telefonate mit dem Verfassungsgerichtshof bez. Beschwerde und Individualantrag
- jjjj) Brief von Anton Stolz an RA Dr. Leys vom 17. Okt. 2005: Zusammenfassung der Vorgangsweise von Dr. Leys bez. Einbringung von Beschwerde und Individualantrag beim Verfassungsgerichtshof
- kkkk) Aktenvermerk von Anton Stolz vom 12. Jänner 2006 über Telefonate mit dem Verfassungsgerichtshof bez. Beschwerde und Individualantrag
- llll) 27. Feb. 2006: Ausfertigung des Beschlusses G98/05-19 des Verfassungsgerichtshofs zum Individualantrag von RA Dr. Leys: Der Antrag wird abgewiesen
- mmmm) 17. Mai 2006: Antrag auf Ausfolgung eines hinterlegten Betrages (RM 143.916,81) durch die Rechtsanwaltskanzlei Dr. Bachmann/Dr. Bachlechner an das Bezirksgericht
- nnnn) Beschluss 36 Nc 54/06 b-4 des Bezirksgerichts Innsbruck vom 7.7.2006 zum Antrag vom 17.5. 2006: Der Antrag auf Ausfolgung wird zurückgewiesen

- oooo) Strafanzeige von Anton Stolz bei der Staatsanwaltschaft Innsbruck vom 14. September 2006 gegen RA Dr. Leys samt Sachverhaltsdarstellung
- pppp) Schriftstück von der Vorsprache am 17. Okt. 2006 beim Leiter der Staatsanwaltschaft Innsbruck Dr. Rudolf Koll
- qqqq) „Gerechtigkeit nach 68 Jahren“ Artikel aus der Kronen-Zeitung vom 15. 1. 2007
- rrrr) Schreiben des Präsidiums des Verfassungsgerichtshofes vom 4. Dezember 2007
- ssss) Schreiben der Generalprokuratur beim Obersten Gerichtshof vom 6. Dezember 2007

Um den Rahmen nicht zu sprengen, wurden zahlreiche zusätzliche Schreiben von und an Politiker, öffentliche Stellen, ... nicht in dieses Beilagenverzeichnis aufgenommen. Diese Schreiben können aber jederzeit vorgelegt werden, um zu zeigen, dass wirklich alles getan wurde, um alle Zuständigen auf dieses klar erwiesene Unrecht aufmerksam zu machen!